

KREISSTADT METTMANN Die Bürgermeisterin Beschlussvorlage Amt für Stadtplanung und Vermessung Bierbaum, Ralf öffentlich nicht öffentlich ☒ ☐		Drucksachennummer 322/2021
---	--	---

Gremium:	TOP-NR:	Datum:
Ausschuss für strategische Stadtplanung, Stadtentwicklung und Bauen	14	19.05.2021
Haupt- und Finanzausschuss		15.06.2021
Rat der Kreisstadt Mettmann		29.06.2021

Satzung über die Errichtung notwendiger Stellplätze für Kraftfahrzeuge und Fahrräder (Stellplatzsatzung) in der Stadt Mettmann

Finanzielle Auswirkungen keine

Kosten

Produkt

Haushaltsjahr

Folgekosten

Haushaltsmittel stehen zur Verfügung ☐ ja ☐ nein

Deckungsvorschlag

Anmerkung der Stadtkämmerin:

UMWELTBELANGE werden besonders berührt im Bereich:

☐ Abfall

☐ Wasserhaushalt

☐ Klima

☐ Boden

☐ Natur- und Artenschutz

☐ Emissionen / Immissionen

BESCHLUSSVORSCHLAG

Die als Anlage beigefügte Satzung über die Errichtung notwendiger Stellplätze für Kraftfahrzeuge und Fahrräder (Stellplatzsatzung) wird aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land NRW und der §§ 48 Abs. 3, 86 Abs. 1 Nr. 20, 89 Abs. 1 Nr. 4 der Bauordnung für das Land NRW vom 21.07.2018 beschlossen.

<u>Abstimmungsergebnis:</u>			
	Ja	Nein	Enthaltungen
CDU			
Die Grünen			
SPD			
FDP			
Zur Sache!ME			
WGME			
AfD			
Die Linke			
Bürgermeisterin			

Verwaltungserläuterung:

In früheren Jahren gab es für die Berechnung der notwendigen Stellplätze in der Verwaltungsvorschrift zur Bauordnung eine Stellplatzrichtlinie. Die Verwaltungsvorschrift war bis zum 31.12.2005 befristet und lief nach Fristablauf aus. Dadurch entfiel auch die Rechtsgrundlage zur Verwendung der Stellplatzrichtlinie. Ohne verbindlichen Orientierungsrahmen fallen die Entscheidungen für die Anzahl der notwendigen Stellplätze sehr unterschiedlich aus und die Berechnungen können teilweise auch recht willkürlich getroffen werden. So ist zwar festzustellen, dass ein Großteil der Entwurfsplaner sich weiterhin an der Stellplatzrichtlinie orientieren, diese aber nicht mehr rechtsverbindlich angewendet werden kann.

In der neuen Bauordnung NRW 2018 war zunächst lediglich eine kommunale Satzungsermächtigung für die Stellplatzpflicht verankert. Das zuständige Ministerium als oberste Bauaufsichtsbehörde hat 2019 zwar eine landesweit einheitliche Verordnung über notwendige Stellplätze für Kraftfahrzeuge und Fahrräder angekündigt. Der Erlass einer derartigen Stellplatzrichtlinie ist aber bis heute nicht erfolgt. Insofern gibt es keine aktuelle Stellplatzrichtlinie und damit keine Rechtssicherheit.

Mitte 2021 soll es erneut eine Überarbeitung der Bauordnung geben. In der vorab verschickten Synopse war zu lesen, dass das Angebot einer nordrhein-westfälisch einheitlichen Stellplatzrichtlinie vom Tisch sei. Das Ministerium vertritt die Auffassung, statt einer einzigen, landesweiten Stellplatzrichtlinie wären die Gemeinden mit der Erstellung von individuellen Stellplatzsatzungen besser bedient.

Vor diesem Hintergrund hat die Verwaltung die anliegende Satzung erarbeitet, um eine nachvollziehbare und rechtssichere Ermittlung des notwendigen Stellplatzbedarfes vornehmen zu können. Zu Einzelheiten wird auf die als Anlage beigefügten Erläuterungen verwiesen.

Gez. Geschorec